

haben zu schweigen, kann die Sache schon gebeichtet haben. In Frage könnte im konkreten Falle hier kommen die Zuverlässigkeit des Richterstatters, der zwar Augen- und Ohrenzeuge war, aber vielleicht übertrieben hat usw. Ferner ist möglich eine Bergeßlichkeit von seiten des Angeklagten. Er weiß vielleicht von seiner vollständigen Berausung nichts, meint, bloß eingeschlafen zu sein, hält die Reden und den Zank für unbedeutend, hat deswegen darauf gar nicht acht usw. Man wird also auch hier den Grundsatz zu befolgen haben: Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se dicenti: Man muß ihn absolvieren. (vgl. Lehmkuhl, Th. mor.¹¹ II., n. 554.)

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr Goepfert.

III. (Cheajjistenz bei Militärpersonen.) Die 20jährige Frida, Tochter des katholischen Hauptmanns K., wohnhaft zu Berlin in der St Hedwigs-Pfarre, will den Arthur, einen protestantischen Zivilisten ungarischer Nationalität, heiraten. Arthur leistet in glaubwürdiger Weise die von der katholischen Kirche für Mischehen vorgeschriebenen Kantelen und der Zivilpfarrer von St Hedwig traut das Ehepaar, nachdem er vorher die notwendige Dispens für Mischehen eingeholt hat. Da der Berliner Militärpfarrer W., zu dessen Bezirk Hauptmann K. und seine Familie gehört, von dieser Trauung in Kenntnis gesetzt wird, behauptet er, die geschehene Trauung sei weder erlaubt noch gültig, weil keiner der beiden Kontrahenten unter der Jurisdiktion des betreffenden Zivilpfarrers gestanden. Dementgegen behauptet der Zivilpfarrer, die eingegangene Ehe sei auf alle Fälle gültig, denn, wofern kein trennendes Hindernis vorläge, könne er gemäß dem Dekret „Ne temere“ jedes Brautpaar gültig trauen, das sich in seinem Pfarrdistrikt präsentiere. Uebrigens seien ja kraft der Constitutio „Provida“ alle klandestinen Mischehen in Berlin gültig, wofern nicht ein anderweitiges, trennendes Ehehindernis vorliege. Wer von beiden hat recht? der Zivil- oder der Militärpfarrer? — Ich bemerke ausdrücklich, um keine Personen zu verlegen, daß der Fall, wie er hier gestellt ist, ein casus fictus ist.

Kurz nachdem das bekannte Dekret „Ne temere“ erlassen war, entschied die Konzilskongregation, daß in Bezug auf die Cheajjistenz der Militärgeistlichen nichts geändert sei und daß also das früher herrschende Recht weiter fortbestehe.¹⁾ Welches ist aber das früher herrschende Recht der Militärgeistlichen? Eine allgemein gültige Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben, da in den verschiedenen Ländern, wo ständige Militärseelsorge eingerichtet ist, nicht die gleichen Befugnisse den Militärgeistlichen erteilt wurden. So viel mir bekannt ist, besteht gegenwärtig eine eigene und selbständige Militärseelsorge in Oesterreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Spanien, England und Chile.

¹⁾ S. C. C. d. 1. Feb. 1908, ad VII.

In Spanien scheinen die Militärgeistlichen nicht als eigentliche Pfarrer zu gelten. Deshalb wird auch wohl die Konzilskongregation jüngst¹⁾ entschieden haben, daß dort die Militärgeistlichen nicht zur applicatio Missae pro populo verpflichtet seien, was doch gewiß der Fall wäre, kraft des Tridentinums, wenn sie als wirkliche Pfarrer „curam ordinariam animarum“ hätten. Uebrigens heißt es ausdrücklich in diesem Dekret: „Capellani hispani non sunt veri parochi.“ Etwas befremdend wirkt daher die ebendort ausgedrückte Ansicht des Konsultors: „Utrum autem utriusque, parochi (civilis) et capellani castrensis assistentia requiratur tantum ad liceitatem, vel etiam ad validitatem sacramenti (matrimonii), non una est sententia. Nihil autem hodie immutatum est . . . Quum autem, quando agitur de sacramentorum validitate, tutior pars semper sit sequenda, praestat, saltem quoadusque auctoritativa decisio non intervenerit, utriusque, parochi scilicet et capellani castrensis adsistentiam exigere.“ — Man sollte doch meinen, wenn alle spanischen Militärgeistlichen keine wirklichen Pfarrer sind, ja wenn sogar der dortige capellanus major, d. i. Armeebischof nur jurisdiction delegata und keine ordinaria hat,²⁾ dann wäre ihre Assistenz resp. Delegation bei Ehen von Militärpersonen nicht de validitate, sondern nur de liceitate; sie können doch dann über ihre Untergebenen nur jurisdiction cumulativa und nicht privativa haben. Immerhin ist dieser Zweifel des Konsultors, der in das offizielle Organ der römischen Kurie, in die Acta Apostolicae Sedis aufgenommen wurde, recht bezeichnend. Daher gehen aber auch ohne Zweifel jene neueren Autoren viel zu weit, die ganz kategorisch behaupten, sogar in Oesterreich und Preußen — obgleich dort, wie wir unten sehen werden, die Militärgeistlichen wirkliche Pfarrer sind —, sei die Jurisdiction der Militärpfarrer sicher nur eine cumulative und ihre Assistenz resp. ihre Delegation bei Ehen von Militärpersonen sei bloß de liceitate, aber keineswegs de validitate.

In England scheinen die Befugnisse der Militärgeistlichen die gleichen zu sein wie in Spanien. Aus den von Pius X. eigens approbierten Litterae encyclicae der Propaganda vom 15. Mai 1906³⁾ scheint klar hervorzugehen, daß die englischen Militärgeistlichen nichts anderes sind als Vikare, die mit besonderen päpstlichen Vollmachten ausgestattet sind, ohne daß die Jurisdiction des Territorialklerus irgendwie dadurch affiziert wird. (Vgl. besonders Nr. 4 dieser Litterae encyclicae.)

In Oesterreich, Preußen mit Elsaß-Lothringen und Chile sind die Befugnisse der Militärgeistlichen größer. Meines Erachtens dürften wohl die Militärgeistlichen dieser Staaten kirchen-

¹⁾ 22. Mai 1909 (Act. Ap. Sed. I, 554).

²⁾ l. c. pag. 550.

³⁾ Abgedruckt in den Collectanea S. C. de Prop. Fid. II, 2234.

rechtlich ungefähr gleichzustellen sein, da in dem Motu proprio vom 3. Mai 1910, wodurch Pius X. eine selbständige Militärseelsorge für die Republik Chile einsetzte, fast wortwörtlich dieselben Vollmachten erteilt werden, wie sie früher bereits für Oesterreich¹⁾ und Preußen²⁾ gewährt wurden. In diesem Motu proprio heißt es nun ausdrücklich: 1. Der capellanus major, d. i. Armeebischof oder Feldpropst besitzt durchaus selbständige Jurisdiktion über alle diejenigen Personen, die gemäß den Gesetzen zu der Armee gehören; er ist unabhängig von den einzelnen Diözesanbischöfen des Landes. 2. Alle Militärgeistlichen sind nur der Jurisdiktion des Armeebischofs oder Feldpropstes unterworfen. 3. Der Armeebischof soll einen aus seinen Militärgeistlichen mit dem Amt eines Generalvikars betrauen. 4. Die Militärgeistlichen³⁾ sind wirkliche Pfarrer⁴⁾ und besitzen jurisdictio ordinaria wie die Zivilpfarrer. Ebenso also, wie ein Zivilpfarrer seine eigenen Pfarrkinder überall, auch außerhalb der Heimatdiözese, beicht hören kann, so besitzt der Militärpfarrer dieselben Vollmachten in Bezug auf die Personen des Soldatenstandes. Ja, betreffs der Eheassistenz sind die Befugnisse des Militärpfarrers fast größer als die des Zivilpfarrers. Denn während dieser außerhalb seines Sprengels die Ehen seiner eigenen Pfarrkinder weder gültig noch erlaubt einsegnen kann ohne die Erlaubnis des betreffenden Ortspfarrers, bedarf der Militärpfarrer keiner Erlaubnis, um überall der Ehe der ihm zugewiesenen Personen des Soldatenstandes zu assistieren. Ist nun in Oesterreich und Preußen — wir können füglicherweise Chile ausschalten — die Jurisdiktion der Militärpfarrer in Ehesachen eine kumulative oder eine privative? Mit anderen Worten: Bleiben die zur Militärseelsorge gehörigen Personen dem Ortszivilpfarrer unterworfen, so daß dieser der Ehe zweier zur Militärseelsorge sonst gehörigen Brautleute ohne Delegation des betreffenden Militärpfarrers wenigstens gültig assistieren könnte? Die Ansichten sind geteilt. Vogt,⁵⁾ Bernz-Laurentius,⁶⁾ Scherer⁷⁾ meinen, der Zivilpfarrer könne in seinem Pfarrbezirk allen Ehen, auch denen, wo beide Kontrahenten zur Militärseelsorge gehören, wenigstens gültig assistieren. Der gegenteiligen Ansicht sind Hinschius,⁸⁾ Roldin,⁹⁾ Leitner¹⁰⁾ und besonders die beiden Armeebischöfe

1) Const. „Inter cetera“, Pius VI d. 12. Oct. 1778.

2) Breve Pius IX. vom 22. Mai 1868.

3) Unter den mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen Oesterreichs und Preußens gibt es auch Hilfsgeistliche, Kapläne oder Vikare. Diese besitzen natürlich keine jurisdictio ordinaria.

4) „Capellani minores, cum reapse parochi censendi sint....“ (Act. Ap. Sed. II, 502).

5) Eherecht § 25.

6) Jus Decretal. IV, 289.

7) Kirchenr. II, 199.

8) Kirchenr. II, 340.

9) Theol. mor.⁸ III, 643.

10) Eherecht² S. 281.

von Oesterreich und Preußen. So heißt es z. B. in der vom k. und k. apostolischen Feldvikariat am 12. Mai 1908 an den Diözesanklerus Oesterreich-Ungarns gerichteten Note: „Der Zivilpfarrer kann nur mit Delegation und Zustimmung des zuständigen Militär- oder Marine-seelsorgers Personen des k. u. k. Heeres oder der k. u. k. Kriegsmarine trauen.“¹⁾ In dem Militär-Pastoralblatt Nr. 4, 1908, steht: „Eine solche Ehe (von zwei Brautleuten, die beide der militärischen Jurisdiktion unterstanden, eingesegnet von dem Ortspfarrer, ohne vorherige Delegation) muß unbedingt als ungültig betrachtet werden.“²⁾

Diese letzte Ansicht dürfte wohl die richtige sein. Denn die Sakramentskongregation entschied unter dem 2. Juni 1910, daß in Ostindien die Brautleute, welche einem Personalpfarrer unterstehen, nur von diesem und nicht von dem Ortspfarrer gültig getraut werden könnten.³⁾ Nun aber sind in Oesterreich und in Preußen die Militärpfarrer wirkliche Personalpfarrer. Also ist nicht einzusehen, warum nicht auch sie allein zuständig seien bei der Eheassistenten ihrer Untergebenen. Freilich — und das muß offen zugestanden werden — ist durch obige Entscheidung der Sakramentskongregation die Frage über die alleinige Zuständigkeit der Militärpfarrer noch nicht endgültig gelöst; denn 1. ist diese Entscheidung eine partikulare und nur maßgebend für die Personalpfarrer Ostindiens;⁴⁾ 2. leugnen nicht wenige Kanonisten, daß die Militärpfarrer wirkliche Personalpfarrer sind, weshalb sie auch nicht zur applicatio pro populo an Sonn- und Feiertagen verpflichtet seien. Dieser letzte Grund scheint mir sehr stichhaltig; denn wenn die Militärpfarrer wirkliche Pfarrer sind, so müssen sie auch für ihre Pfarrkinder an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe darbringen,⁵⁾ es sei denn, daß der Papst ihnen eine besondere Dispens gewährt habe. Weder von einer solchen Dispens noch von der applicatio pro populo ist beim Militärklerus etwas bekannt. In Anbetracht der großen Bedeutung, welche der Militärseelsorge unserer Tage zukommt, wäre es dringend zu wünschen, daß bald eine authentische Entscheidung der schwebenden Streitfragen erfolgen würde.*)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen läßt sich der gestellte Fall leicht lösen: Die Frida, weil minderjährig und noch im elterlichen Hause wohnend, gehört zur Militärgemeinde und untersteht der Jurisdiktion des betreffenden Militärpfarrers. Denn nach § 2 der königl. Verordnung vom 19. Oktober 1904 gehören zu den mili-

1) Vergl. Archiv für k. Kirchenr. (1908) S. 729.

2) Ebendasselbst (1910) S. 145.

3) Act. Ap. Sed. IV, 449.

4) „attentis peculiaribus circumstantiis.“

5) Conc. Trid. sess. 23, de reform. c. 1.

*) Anmerkung der Redaktion. Eine solche Entscheidung der theoretisch nicht geklärten Kontroverse dürfte bald erfolgen, da, wie der Redaktion bekannt ist, bereits eine diesbezügliche Anfrage in Rom gestellt wurde.

tärgemeinden Preußens auch „die Ehefrauen der zu den Militär-gemeinden gehörigen Personen sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder, solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden“. Nach der katholischen Militärdienstordnung K. M. D. § 86 scheint zwar der Militärgeistliche nur zuständig zur Vornahme einer Trauung zu sein, wenn der Bräutigam zu der ihm zugeteilten Militärgemeinde gehört, sonst bedarf er der Bescheinigung des Pfarrers des Bräutigams; indes dürfte diese Bescheinigung kirchenrechtlich von geringer Bedeutung sein, da dieselbe Dienstordnung eine solche auch vorschreibt, wenn der Bräutigam protestantisch ist. Ein protestantischer Pfarrer kann aber unmöglich einem katholischen Militärpfarrer eine Bescheinigung ausstellen, die kirchenrechtlich von Belang ist. Es bleibt also wahr, daß die Frida unter der vollständigen Jurisdiktion des katholischen Militärpfarrers steht. Artur ist Protestant und gilt nach der gegenwärtigen Praxis nicht als subditus des katholischen Ortspfarrers, auch wenn er in dessen Pfarrdistrikt Domizil oder Quasidomizil hat. Bei Mischehen ist es nämlich nach gegenwärtiger Praxis stets der Pfarrer des katholischen Brautteils und nicht der katholische Pfarrer des protestantischen Brautteils, der die Brautleute zur Ehe vorbereitet, die notwendigen Dispensen nachsucht und die Ehe einsegnet. Somit hatte der katholische Zivilpfarrer in unserem Falle keine Jurisdiktion, weder über die Frida noch über den Artur. Er kann sich auch nicht berufen auf das Dekret „Ne temere“, das den Ortspfarrer befähigt, jedweder Ehe in seiner Pfarrei gültig zu assistieren; denn dieses Dekret hat ja für Militärpersonen keine Geltung, wie die Kongregation entschieden hat. Noch mehr unrecht hat der Zivilpfarrer mit seiner Behauptung, daß alle klandestinen Mischehen in Berlin gültig seien in Kraft der Constitutio „Provida“. Denn diese Constitutio kommt bekanntlich nur dann in Anwendung, wenn beide Brautleute in Deutschland geboren sind und daselbst die Ehe schließen.¹⁾ Dies trifft aber in unserem Falle nicht zu, da Artur in Ungarn geboren ist. Obschon die Constitutio „Provida“ durch Dekret der Sakramentskongregation vom 27. Februar 1909 auf Ungarn ausgedehnt wurde, so wird dennoch die klandestine Mischehe zwischen Frida und Artur dadurch nicht gültig. Denn dieselbe Sakramentskongregation entschied am 18. Juni 1909, daß derartige klandestine Ehen nur dann gültig seien, wenn beide Brautleute entweder in Deutschland oder in Ungarn geboren sind.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die eingegangene Ehe höchst wahrscheinlich ungültig ist. Jedenfalls hat der Zivilpfarrer unrichtig und objektiv unerlaubt gehandelt. Was ist jetzt zu tun? Damit Frida und Artur eventuell nicht der kostbaren

¹⁾ S. C. C. d. 28. Mart. 1908.

und so notwendigen Gnade des Ehesakramentes entbehren müssen, ist ihre Ehe ad cautelam zu revalidieren. Am einfachsten ließe sich diese Revalidation wohl erreichen, wenn der Militärpfarrer in unauffälliger Weise den putativen Eheleuten mittheilte, daß gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften ihre Ehe in die Matrikel seines Militär-Pfarramtes eingetragen werden muß, und wenn er dann im Beisein von zwei Zeugen die Erneuerung des Konsenses veranlaßte. Ist dieser Modus nicht gut möglich, so wäre eine *sanatio in radice ad cautelam* nachzusehen.

In vorstehenden Ausführungen haben wir uns der Ansicht angeschlossen, daß die Militärpfarrer Oesterreichs und Preußens wirkliche Pfarrer mit Personaljurisdiktion sind und somit ihnen allein die Eheassistenz bei Militärpersonen zukommt. Zwei Gründe bewogen uns zu dieser Ansicht: 1) Vor Erlaß des Dekretes „*Ne temere*“ waren die Militärpfarrer allein zuständig. Also sind sie es auch jetzt noch; denn sonst wäre ja ihre Assistenzbefugnis auf andere ausgedehnt worden und es wäre „*quoad capellanos castrenses*“ doch eine große Aenderung eingetreten, was indes von der Konzilskongregation in Abrede gestellt wird, wie bereits oben angegeben wurde. — 2) Wenn Militär- und Zivilpfarrer beide gleichberechtigt sind zu dieser Eheassistenz, dann hätten die Militärpersonen eine Ausnahmestellung, die mit dem Charakter und dem Zweck des Dekretes „*Ne temere*“ schwer vereinbar ist. Dasselbe Brautpaar nämlich könnte dann an demselben Orte vor zwei Pfarrern (dem Orts- und dem Personalpfarrer) gültig und schließlich auch erlaubterweise die Ehe eingehen. Damit wäre aber der Hauptzweck des Dekretes zerstört, das doch die frühere Ungewißheit beseitigen will und stets einen zuständigen Pfarrer gelten läßt. — Freilich wird mit der privativen Jurisdiktion der Militärpfarrer das so schöne Prinzip von der strengen Territorialität der Eheassistenz durchbrochen, aber dieses Prinzip ist ja bereits gelockert durch die Partikularentscheidung für Ostindien. Sind also die Militärpfarrer Oesterreichs und Preußens wirkliche Personalpfarrer, dann sind sie auch allein zuständig für die ihnen unterstellten Personen. Ganz entschieden möchten wir aber andererseits die Ansicht einiger militärkirchlicher Kreise ablehnen, der zufolge die Militärjurisdiktion in Ehesachen nicht bloß personal, sondern auch territorial sei. Dieser Ansicht gemäß würde z. B. ein Militärpfarrer in seiner Garnisonskirche ein bürgerliches Brautpaar gültig trauen, auch ohne jedwede Delegation des Zivilpfarrers. Der Militärpfarrer habe in seiner Garnisonskirche dieselben Rechte wie der Zivilpfarrer in seiner Pfarrkirche. Diese Ansicht ist durchaus unhaltbar und entbehrt jedweden stichhaltigen Beweises. Mit Recht sagt R. Böckenhoff: „Die in der Praxis hie und da aufgetretene Ansicht, daß die Garnisonskirche das Territorium des Garnisonspfarrers sei, das ihn zum *parochus loci* mache, ist (wenigstens für

Preußen-Deutschland) ganz unhaltbar. Die Garnisonskirche ist kraft Hausrechtes der exemten Militärseelsorge unzugänglich für die Diözesanjurisdiktion und Zivilseelsorge, aber nicht exemptes Territorium; der Militärpfarrer bedarf darum für die Trauung solcher, die nicht zur Militärgemeinde gehören, einer Delegation, und zwar des Diözesanbischofs oder des Pfarrers, in dessen Pfarriprengele die Garnisonskirche liegt." (Theol. Revue 1910, S. 221.)

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr. Brümmer O. Pr.

IV. (Wen verpflichten die Partikularfeiertage?) Das Motu proprio vom 2. Juli 1911, das eine Anzahl gebotener Feiertage aufhob, wurde nicht in allen Diözesen Oesterreichs durchgeführt. So haben mit päpstlicher Erlaubnis z. B. die Diözesen Linz, Sankt Pölten, Wien, Seckau, Brixen die bisher sub duplici praecepto verpflichtenden Feiertage beibehalten, während die Diözesen Görz, Trient und andere dieselben dem erwähnten Motu proprio gemäß verminderten. In ganz Oesterreich aber bleibt durch Verfügung des Apostolischen Stuhles das Fronleichnamsfest an seinem bisherigen Platz: es wird auch in Zukunft am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag als festum chori et fori begangen werden. Neben den für die ganze Kirche vorgeschriebenen Wochenfeiertagen (Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen¹⁾) gibt es daher noch eine Reihe partikulärer Feste. Wen verpflichten diese?

Die Antwort gibt der allgemeine Grundsatz: Durch Partikulargesetze werden bloß diejenigen gebunden, die im betreffenden Gebiet ein Domizil oder ein Quasidomizil besitzen. Also wenn beispielsweise ein Angehöriger der Görzer Diözese, in der das Fest Mariä Verkündigung seinen Feiertagscharakter verloren hat, an diesem Tag in der Linzer Diözese sich gerade befindet, wo jenes Fest als gebotener Feiertag fortbesteht, so ist er nicht gehalten, eine Messe zu hören: er untersteht nicht den Partikulargesetzen einer fremden Diözese. Aber auch ein Angehöriger der Wiener Diözese, wo das Fest Mariä Verkündigung beibehalten wurde, ist nicht verpflichtet, an diesem Tag in der Diözese Linz im Fall etwaiger Anwesenheit einer Messe beizuwohnen. Denn die Partikulargesetze seiner Diözese reichen über diese nicht hinaus (lex territorialis est) und den Partikulargesetzen der Diözese Linz ist er als Fremder nicht unterworfen. Ebenso wenig besteht für einen Linzer Diözesanen die Verpflichtung, am genannten Tag in der Görzer oder Wiener Diözese eine Messe zu hören. Wohl aber ist jeder Oesterreicher in Oesterreich verpflichtet, am Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinität) einer Messe an-

¹⁾ Fronleichnam verlegt das Motu proprio „Supremi disciplinae“ auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten, das Geburtsfest des Täuflers auf den Sonntag, der dem Fest der Apostelfürsten Peter und Paul vorhergeht. Acta Ap. Sed. (1911), 306.